

Über die Änderungsanträge wird wie folgt abgestimmt:

§ 1 - Aufgabe

Der Antrag der SPD wird einstimmig angenommen.

§ 2 - Anwendungsbereich

Der Antrag der SPD zu Abs. 1 wird mit den Stimmen von SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der CDU angenommen.

Der Antrag der SPD zu Abs. 2 wird mit den Stimmen von SPD und F.D.P. bei Enthaltung der CDU angenommen.

Der Antrag der CDU wird bei Enthaltung der F.D.P. mit den Stimmen der SPD abgelehnt.

§ 3 - Begriffsbestimmungen

Die Anträge der SPD zu den Absätzen 3 und 5 werden einstimmig angenommen.

Die F.D.P. beantragt, Abs. 5 Satz 2 wie folgt zu ergänzen:

Nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.

Der Antrag wird ebenfalls einstimmig angenommen.

Der Antrag der CDU wird mit den Stimmen der SPD bei Enthaltung der F.D.P. abgelehnt.

§ 4 - Zulässigkeit der Dateibeschreibung

Der Antrag der SPD wird einstimmig angenommen.

§ 9 - Automatisiertes Abrufverfahren und regelmäßige Datenübermittlungen

Die Anträge der SPD werden einstimmig angenommen.

§ 12 - Erhebung

Der Antrag der SPD wird einstimmig angenommen.

§ 13 - Zweckbindung bei Speicherung, Veränderung und Nutzung

Die Anträge der SPD werden mit den Stimmen von SPD und F.D.P. bei Enthaltung der CDU angenommen.

Der Antrag der CDU wird mit den Stimmen der SPD abgelehnt.

§ 18 - Auskunft, Einsicht in Akten

Der Antrag der SPD wird einstimmig angenommen.

Der Antrag der CDU zu Abs. 2 Satz 2 wird mit den Stimmen von SPD und F.D.P. abgelehnt.

§ 19 - Berichtigung, Sperrung und Löschung

Die Anträge der SPD werden einstimmig angenommen.

§ 22 - Aufgaben

Der Antrag der SPD wird einstimmig angenommen.

§ 23 - Dateienregister

Der Antrag der SPD wird einstimmig angenommen.

§ 26 - Durchführung der Kontrolle

Der Antrag der SPD wird einstimmig angenommen.

§ 28 - Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke

Der Antrag der SPD wird einstimmig angenommen.

§ 29 - Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

Die Anträge der SPD werden einstimmig angenommen.

§ 33 - Straftaten

Der Antrag der SPD wird bei Enthaltung des Abg. Paus (CDU), ansonsten einstimmig angenommen.

§ 34 - Ordnungswidrigkeiten

Der Antrag der SPD wird bei Enthaltung des Abg. Paus (CDU), ansonsten einstimmig angenommen.

§ 35 - Übergangsvorschriften

Der Antrag der SPD wird einstimmig angenommen.

In der Gesamtabstimmung zu Artikel 1 wird die Neufassung des Datenschutzgesetzes mit den soeben beschlossenen Änderungen mit den Stimmen von SPD und F.D.P. bei Enthaltung der CDU angenommen.

Artikel 2 bis 7 des Gesetzentwurfs werden einstimmig unverändert angenommen.

In der Gesamtabstimmung wird der Gesetzentwurf - Drucksache 10/1565 - mit den soeben beschlossenen Änderungen mit den Stimmen von SPD und F.D.P. bei Enthaltung der CDU angenommen.

Berichterstatter: Abg. Guttenberger (SPD)

Im Anschluß daran stellt die SPD folgenden Antrag:

Der Innenminister wird gebeten, alsbald nach Verabschiedung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzes ein Kommunalstatistikgesetz in den Landtag einzubringen.

Er wird einstimmig angenommen.

Ausschuß für Innere Verwaltung  
33. Sitzung

25.02.1988

- 3 Achter Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen für die Zeit vom 1. April 1986 bis zum 31. März 1987

Vorlage 10/1043

in Verbindung damit:

Stellungnahme der Landesregierung zum Achten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen für die Zeit vom 1. April 1986 bis zum 31. März 1987

Drucksache 10/2676

Der Ausschuß vereinbart, die Beratung am 17. März 1988 durchzuführen und abzuschließen.

- 4 Fluggastkontrolldienst auf dem Flughafen Düsseldorf  
Bildung einer Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Verkehrsausschusses, des Haushalts- und Finanzausschusses sowie des Ausschusses für Innere Verwaltung

Der Ausschuß beschließt, die Abgeordneten Guttenberger (SPD), Schlotmann (CDU) und Frau Larisika-Ulmke (F.D.P.) in die Arbeitsgruppe zu entsenden.

- 5 Verschiedenes

Siehe S. 22 f. des Diskussionsprotokolls.

-----



Ausschuß für Innere Verwaltung  
33. Sitzung

25.02.1988  
ei-mm

### Aus der Diskussion

Der Vorsitzende informiert vorab über den Besuch des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes des Bayerischen Landtags am 8. März 1988 beim Landtag Nordrhein-Westfalen. Entsprechend dem Vorschlag des Landtagspräsidenten beabsichtige er, im Anschluß an ein für 12.30 Uhr vorgesehenes gemeinsames Mittagessen, zu dem der Präsident des Landtags die bayerischen Gäste einlade, eine Sitzung beider Ausschüsse einzuberufen.

Zu 1: Aktuelle Viertelstunde

Frage des Abg. Paus (CDU) betreffend Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte bei der Staatsanwaltschaft in Essen

Staatssekretär Riotte (Innenministerium) führt aus, vorgekommen seien die in der Presse dargestellten Ereignisse in Hattingen, also im Bezirk der Kreispolizeibehörde Schwelm. Es handle sich um mehrere Verfehlungen, deretwegen disziplinar- oder strafrechtlich ermittelt werde:

- Zwei Polizeibeamte seien der Hehlerei verdächtig. Ihnen werde vorgeworfen, seit 1984 wertvolle Güter - Lederjacken, Pelzmäntel, Radios - aus Einbrüchen im gesamten Ruhrgebiet verschoben zu haben. Ein Beamter sei vom Dienst suspendiert, der andere sitze in Untersuchungshaft.
- Ein anderer Beamter solle einer im Polizeigewahrsam untergebrachten jungen Frau im Jahre 1987 Alkohol verabreicht und sexuelle Handlungen vorgenommen haben. Auch er sei vom Dienst suspendiert.
- Gegen zwei weitere Beamte werde ermittelt, weil sie Ende November 1987 während des Dienstes in angetrunkenem Zustand auf einer Streifenfahrt einen Verkehrsunfall verursacht und anschließend Unfallflucht begangen hätten. Sie seien innerhalb der Dienststellen der Kreispolizeibehörde umgesetzt worden.

Der Oberkreisdirektor habe der Vollständigkeit halber noch weitere Dinge mitgeteilt, die gegenwärtig anhängig seien: einen Verwahrungsbruch, eine unbefugte Benutzung eines Dienstwagens, einen Verstoß gegen die Gewahrsamsordnung und vor allem das Verhalten von Polizeibeamten, die von Verfehlungen der Kollegen gewußt hätten, ohne sie zu melden; immerhin seien sechs Beamte bei den verschiedenen Delikten als Mitwisser genannt worden.

Ausschuß für Innere Verwaltung  
33. Sitzung

25.02.1988  
ei-mm

Abg. Paus (CDU) stellt klar, daß er nicht die Frage gestellt habe, um Vorverurteilungen vorzunehmen, sondern um Informationen zu erhalten. Er wüßte gerne, ob sich alle Ermittlungen auf eine Polizeidienststelle konzentrierten und ob dort möglicherweise eine Aufsichtslücke bestanden habe.

StS Riotte bestätigt, alle Vorfälle bezögen sich auf die Polizeidienststelle in Hattingen. Angesichts der Häufung erscheine der Verdacht nicht unbegründet, daß es Aufsichtsmängel gegeben habe. Im Zusammenhang der Vorermittlungen werde auch festgestellt, inwieweit Führungsmängel gerügt werden müßten. Teilweise handle es sich bei den Beamten um Vorgesetzte, die z. B. die Alkoholtaten geduldet hätten; insofern sei der Verdacht in der ersten Stufe der Hierarchie schon bestätigt.

Zu 2: Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes (GFD)

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/1565

Abschließende Beratung und Abstimmung

Der Vorsitzende gibt zunächst bekannt, daß ihm vom Rechtsausschuß noch keine Mitteilung vorliege. Der Ausschuß für Kommunalpolitik habe mitgeteilt, daß die Anträge der CDU-Fraktion dort en bloc mehrheitlich abgelehnt worden seien.

Sodann verweist er auf die vorliegenden Anträge der SPD- und der CDU-Fraktion, die diesem Protokoll als Anlagen 1 und 2 beigelegt sind. Darüber hinaus sei ein Antrag der SPD-Fraktion betreffend ein Kommunalstatistikgesetz zugegangen. Ferner liege dem Ausschuß eine Mitteilung über notwendige Korrekturen von Druckfehlern vor, die er zur Kenntnis zu nehmen bitte.

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) merkt an, ihre Fraktion habe keine Änderungsanträge vorgelegt. Die Änderungsanträge der SPD-Fraktion stimmten in wesentlichen Teilen mit den Vorstellungen der F.D.P. überein. Auch wenn es in einigen Fragen Auffassungsunterschiede gebe, gehe es ihr im wesentlichen darum, dieses Gesetz gemeinsam zu verabschieden.

Vor Eintritt in die Einzelberatung führt Abg. Paus (CDU) aus, seine Fraktion habe bisher offengelassen, ob sie sich mit dem Aktenbegriff des Gesetzentwurfs anfreunden könne. Aus Gründen der

Ausschuß für Innere Verwaltung  
33. Sitzung

25.02.1988  
ei-mm

Praktikabilität meine die CDU nun, den Vorschlag der Landesregierung akzeptieren zu sollen, weil ansonsten Parellelvorschriften im Verwaltungsverfahrensgesetz notwendig würden. Der Bund werde wohl einen anderen Weg beschreiten, was seinen Grund aber darin habe, daß das Bundesdatenschutzgesetz auch für die Privatwirtschaft gelte; deswegen sei es folgerichtig, dort die Akten herauszulassen. Seine Fraktion werde also der Einbeziehung der Akten insgesamt zustimmen. Soweit dies im Einzelfall zu nicht sinnvollen Ergebnissen führe, habe die CDU Änderungsanträge vorgelegt.

Abg. Reinhard (SPD) teilt noch mit, er habe der CDU-Fraktion vorgeschlagen, mit einer pauschalen Abstimmung über die Anträge einverstanden zu sein. Die CDU-Fraktion habe jedoch den Wunsch geäußert, die Anträge einzeln zu beraten. Um keinen Verfahrensstreit entstehen zu lassen, bitte er, jeden Paragraphen einzeln aufzurufen und nach Beratung sofort über die dazu vorliegenden Anträge abstimmen zu lassen.

Der Vorsitzende verfährt entsprechend diesem Vorschlag. Bei folgenden Bestimmungen ergeben sich Wortmeldungen bzw. wird abgestimmt:

#### Artikel 1 / § 1 - Aufgabe

Abg. Reinhard (SPD) begründet den Antrag der SPD auf Streichung der Ziffer 2 damit, daß nach Meinung seiner Fraktion etwas Selbstverständliches darin stehe, was Gewaltenteilung und die Respektierung von Verfassungsgrundsätzen anbelange. Außerdem seien inhaltsgleiche Bestimmungen schon in anderen Gesetzen enthalten.

Der Ausschuß nimmt den Antrag einstimmig an.

#### § 2 - Anwendungsbereich

Zu dem Antrag der SPD zu Abs. 1 (s. Anlage 1, S. 1) erläutert Abg. Reinhard (SPD), es gehe um die Einbeziehung der Behörden der Staatsanwaltschaft in die Kontrollbefugnis des Datenschutzbeauftragten. Die SPD halte dies für notwendig, weil die Staatsanwaltschaften keine Gerichte, sondern Strafverfolgungsbehörden seien, genau wie die Polizei, die der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterliege. Um die Einheitlichkeit der Strafverfolgungsbehörden zu wahren, solle das auch für die Staatsanwaltschaften gelten.



Ausschuß für Innere Verwaltung  
33. Sitzung

25.02.1988  
ei-mm

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) erklärt die Zustimmung ihrer Fraktion. Zusätzlich gibt sie zu bedenken, daß man sich angesichts der Ausstattung des Landtags mit neuen Informationssystemen demnächst auch einmal damit befassen müsse, wie im Landtag über die Verwaltungsaufgaben hinaus der Datenschutz geregelt werde.

Nach den Worten des Abg. Paus (CDU) hat seine Fraktion grundsätzlich Bedenken, die Kontrollbefugnis des Landesbeauftragten auf die Behörden der Staatsanwaltschaft auszudehnen. Angesichts der Besonderheit dieser Behörden sollte der Datenschutz bereichsspezifisch geregelt werden. Eine Identität zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei sehe die CDU nicht. Sie werde deshalb den Antrag ablehnen.

Abg. Evertz (CDU) weist zusätzlich darauf hin, daß, solange keine bereichsspezifischen Regelungen geschaffen seien, der Landesbeauftragte nicht wisse, nach welchen Vorschriften er kontrollieren solle. - Abg. Reinhard (SPD) bemerkt, die Landesregierung sei aufgefordert, schnellstmöglich für neue Regelungen zu sorgen. - Nach Meinung von Abg. Evertz (CDU) ist es möglicherweise verfassungswidrig, dem Landesbeauftragten Kontrollbefugnisse im Bereich der Straftaten einzuräumen, ohne ihm zu sagen, an welchen Rechtsgrundlagen er sich zu orientieren habe. - Auch Abg. Paus (CDU) hält das zumindest für bedenklich, solange noch kein Justizmitteilungsgesetz bzw. Regelungen in der Strafprozeßordnung geschaffen seien.

Leitender Ministerialrat Stähler (Innenministerium) macht darauf aufmerksam, daß der seit dem Volkszählungsurteil bestehende Übergangsbonus noch fortbestehe. Rechtsgrundlage für die Staatsanwaltschaften sei und bleibe die Strafprozeßordnung. Ihre Vorschriften seien in dem Übergangszeitraum verfassungskonform auszulegen. Es sei davon auszugehen, daß die Strafprozeßordnung um datenschutzrechtliche Vorschriften ergänzt und damit der materielle Kontrollrahmen im Bundesrecht abschließend geregelt werde.

Der Ausschuß nimmt den SPD-Antrag zu Abs. 1 mit den Stimmen von SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der CDU-Fraktion an.

Abg. Reinhard (SPD) bemerkt zu dem SPD-Antrag zu Abs. 2, seine Fraktion wolle die Worte "oder nach der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung" streichen, weil sie der Auffassung sei, daß es für den Gesundheitsbereich bereichsspezifische Regelungen in einem Sondergesetz, aber keine speziellen Regelungen im Datenschutzgesetz geben sollte.

Ausschuß für Innere Verwaltung  
33. Sitzung

25.02.1988  
ei-mm

Abg. Paus (CDU) erscheint das nicht nachvollziehbar; denn das bedeute doch, daß für die Übergangszeit überhaupt keine Regelung gelte.

LMR Stähler führt aus, ursprünglich sei vorgesehen gewesen, die Patientendatenverarbeitung in öffentlichen und kommunalen Krankenhäusern in das Gesetz einzubeziehen. Seit der Verabschiedung der Novellierung des Krankenhausgesetzes stehe jedoch fest, daß demnächst ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, der die Datenverarbeitung in Krankenhäusern für das Land abschließend regele. Es erscheine wenig sinnvoll, für eine Übergangszeit eine Bestimmung in das Datenschutzgesetz aufzunehmen, die anschließend wieder geändert werden müsse. Damit bleibe dieser Bereich nicht ungeregelt; öffentliche Krankenhäuser seien nach Abs. 1 des § 2 vielmehr in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen. Man wolle nur vermeiden, jetzt eine Verweisung auf das Bundesrecht vorzunehmen, wenn in Kürze doch spezielle landesrechtliche Regelungen getroffen werden sollten.

Der Ausschuß nimmt den SPD-Antrag zu Abs. 2 mit den Stimmen von SPD und F.D.P. bei Enthaltung der CDU-Fraktion an.

Den Antrag der CDU, einen neuen Abs. 2 einzufügen (s. Anlage 2, S. 2) begründet Abg. Paus (CDU) wie folgt: Der Gesetzentwurf enthalte in § 3 Abs. 5 eine Regelung, wonach Aktenentwürfe und Notizzettel nicht in den Geltungsbereich einbezogen seien. Die CDU wolle durch die zusätzliche Vorschrift - über deren genauen Wortlaut noch geredet werden könne - sicherstellen, daß Personalcomputer, wenn man sie in der Verwaltung mit gleicher Funktion wie bei der Erstellung von handschriftlichen Entwürfen oder Notizzetteln benutze, auch aus dem sehr weitgehenden Schutzbereich des Gesetzes herausgenommen würden. Seine Fraktion halte das aus Praktikabilitätsgründen für sinnvoll; wenn etwas lediglich zu Vorbereitungszwecken in einen Computer aufgenommen worden sei, brauche man den Schutz dieses Gesetzes nicht.

Abg. Guttenberger (SPD) sieht den Schutzzweck des Gesetzes dadurch gefährdet. - Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) fragt, ob so in den Personalcomputer eingegebene Daten nicht später noch abrufbar seien. - Abg. Paus (CDU) entgegnet, was für den traditionellen Notizzettel gelte, der im Stadium der Vorbereitung eines Schriftstücks hergestellt und anschließend wieder wegwerfen werde, müsse in gleicher Weise auch dann gelten, wenn ein Personalcomputer zu Hilfe genommen werde.

Ausschuß für Innere Verwaltung  
33. Sitzung

25.02.1988  
ei-mm

Abg. Guttenberger (SPD) meint, daß die Begründung dieses Antrags mit seinem Wortlaut nicht in Übereinstimmung zu bringen sei. Wesentliche Schutzbestimmungen, die sich auf die EDV bezögen, würden nicht angewandt. Vor allem habe er Bedenken, weil ein Personalcomputer verknüpfbar sei; schon heute gebe es in manchen Dienststellen das Problem, daß private Computer mitgebracht würden und eine elektronische Verständigung möglich sei. Die SPD-Fraktion wolle es deshalb bei der vorgelegten Regelung belassen.

Dem hält Abg. Paus (CDU) entgegen, es könne auch niemand verhindern, daß Notizzettel nicht sofort vernichtet würden und unter Umständen eine Zeitlang in der Schublade liegenblieben. Der CDU gehe es um die Praktikabilität; es sollte keine Regelung getroffen werden, die niemand ernst nehme. Wenn jemand womöglich eine Dateibeschreibung anlegen müsse, der sich z. B. zur Vorbereitung eines Abrechnungsverfahrens für Anliegerbeiträge eines PC bediene, sei das völlig überzogen.

StS Riotte glaubt demgegenüber, daß auch von der Praxis her ein wesentlicher Unterschied bestehe: Auf einer Diskette könne unendlich viel mehr gespeichert werden als auf einem Blatt Papier. Der qualitative Unterschied der Informationsträger sei seines Erachtens so stark, daß es bei der Benutzung eines Computers wohl eines besonderen Schutzes bedürfe.

Der Ausschuß lehnt den Antrag der CDU bei Enthaltung der F.D.P. mit den Stimmen der SPD-Fraktion ab.

### § 3 - Begriffbestimmungen

Abg. Reinhard (SPD) trägt die Anträge der SPD zu Abs. 3 und Abs. 5 (s. Anlage I, S. 3) vor. Bei Abs. 3 handle es sich um eine Klarstellung. Mit der Einfügung der Bild- und Tonträger in Abs. 5 solle erreicht werden, daß das Gesetz auf der Höhe der technischen Entwicklung bleibe.

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) beantragt, zur Klarstellung in Abs. 5 den zweiten Satz wie folgt zu ergänzen:

Nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.

Ausschuß für Innere Verwaltung  
33. Sitzung

25.02.1988  
ei-mm

Der Ausschuß nimmt beide Anträge der SPD sowie den Antrag der F.D.P. einstimmig an.

Der Antrag der CDU, in Abs. 2 Ziffer 1 die Worte "um sie zu speichern" anzufügen, dient nach Angaben des Abg. Paus (CDU) der Präzisierung. Damit fielen etwa Eingangsfragen bei Einstellungsge- sprächen wie "Wo sind Sie denn geboren?" eindeutig nicht unter den Begriff "Erhebung" von Daten. Dies helfe auch der Rechtspre- chung, Abgrenzungen zu finden.

Das sei gut gemeint, unterlaufe aber den Schutzzweck des Gesetzes, entgegnet Abg. Guttenberger (SPD). Auch die Daten, die im Rahmen eines Gesprächs nicht deshalb erhoben würden, um sie zu speichern, sollten natürlich nicht weitergegeben werden und somit auch nicht aus der Begriffsbestimmung herausfallen.

Abg. Paus (CDU) zieht eine Parallele zu der Vorschrift in Abs. 5, wonach Vorentwürfe und Notizen herausgenommen werden sollten. Wenn ein Gespräch geführt werde und von vornherein feststehe, daß die erhaltenen Informationen niemals Gegenstand einer Akte oder einer Datei würden, müsse dasselbe gelten. Gegebenenfalls seien solche Dinge durch andere Vorschriften, etwa über das Amtsgeheimnis, ge- schützt.

LMR Stähler macht darauf aufmerksam, daß eine solche Änderung der Legaldefinition sehr wohl Auswirkungen bei § 12 haben könne. Nach dem Konzept des Regierungsentwurfs liege der Beginn der daten- schutzrechtlichen Relevanz in dem Moment der Selbstentäußerung des Betroffenen. Wenn jemand bei einem Gespräch im Rahmen einer Amtshandlung Daten aus seinem Persönlichkeitsbereich äußere, könne nicht ausgeschlossen werden, daß die Verwaltung sie regi- striere, ohne sie zu speichern. § 12 solle verhindern, daß Fragen gestellt würden, die die Persönlichkeitssphäre unangemessen be- einträchtigten. Der Zusatz "um sie zu speichern" gefährde diesen Zweck, weil er dazu führe, daß unter Umständen erhebliche Teile datenschutzrechtlich nicht mehr erfaßt würden.

Abg. Paus (CDU) versteht die in § 1 des Gesetzes definierte Auf- gabe - "den einzelnen davor zu schützen, daß er durch die Verar- beitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen in un- zulässiger Weise in seinem Recht beeinträchtigt wird" - so, daß es um Daten gehe, die unter finaler Betrachtung, bezogen auf den Schutzzweck, in irgendeiner Weise verarbeitet würden. Für sein Verständnis bedeute das: Daten erheben, um sie zu speichern. Er vermöge den Hinweis von Herrn Stähler, es entspräche nicht dem Konzept des Gesetzes, wenn man in § 3 eine solche Ergänzung vor- nehme, nicht nachzuvollziehen.

Ausschuß für Innere Verwaltung  
33. Sitzung

25.02.1988  
ei-mm

In den Augen von Abg. Guttenberger (SPD) gibt es keine praktische Lösung, um aus dem "Erheben" bestimmte Bereiche auszugrenzen. Dies könnte dazu führen, daß mehr Daten als die, die gespeichert werden sollten, erhoben würden. Er sehe deshalb keinen Vorteil in der von der CDU vorgeschlagenen Lösung.

LMR Stähler weist noch darauf hin, daß der neue Entwurf des Bundes für ein Verwaltungsverfahrensgesetz von demselben Erhebungsbegriff ausgehe wie der vorliegende Gesetzentwurf.

Der Ausschuß lehnt den Antrag der CDU bei Enthaltung der F.D.P. mit den Stimmen der SPD-Fraktion ab.

#### § 4 - Zulässigkeit der Dateibeschriftung

Der Antrag der SPD (s. Anlage 1, S. 3) bezweckt nach Angaben von Abg. Reinhard (SPD) eine Erweiterung der Aufklärungspflicht gegenüber dem Betroffenen, die seine Fraktion für sinnvoll und zweckmäßig halte.

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) gibt zu bedenken, daß § 4 wegen der Formulierung "besondere Umstände" in Satz 2 ein bißchen wie ein "Gummiparagraph" aussehe. Sie frage sich, ob dies nicht näher definiert werden müsse, damit es nicht zu Lasten der Betroffenen ausgelegt werden könne.

Abg. Reinhard (SPD) überlegt, ob man diesen unbestimmten Rechtsbegriff konkretisieren könne, und bittet die Landesregierung, einen Beispielsfall anzuführen. - StS Riotte nennt den Fall des Analphabeten, zu dem Abg. Reinhard (SPD) sich allerdings fragt, ob nicht schon aus allgemeinen Rechtsvorschriften hervorgehe, daß dann eine Ersatzregelung eingreife. - StS Riotte hält die Möglichkeiten der Fallgestaltung für zu vielfältig, als daß man hier einen Einzelfall aufnehmen könne.

Abg. Paus (CDU) erklärt, dem Antrag der SPD zustimmen zu wollen, obwohl die CDU meine, daß die Einfügung eine Wiederholung dessen sei, was schon im Gesetzentwurf stehe.

Der Ausschuß nimmt den Antrag einstimmig an.

Ausschuß für Innere Verwaltung  
33. Sitzung

25.02.1988  
ei-mm

### § 8 - Dateibeschreibung

Nach kurzer Erörterung des Änderungsvorschlags der CDU (s. Anlage 2, S. 2) und dem Hinweis des Landesbeauftragten für den Datenschutz Maier-Bode, daß dem Anliegen der CDU durch die Formulierung des Regierungsentwurfs Rechnung getragen sei, zieht Abg. Paus (CDU) diesen Antrag zurück.

### § 9 - Automatisiertes Abrufverfahren und regelmäßige Datenübermittlungen

Abg. Reinhard (SPD) trägt die Änderungsanträge der SPD (s. Anlage 1, S. 4) vor und erläutert, mit der Einbeziehung weiterer öffentlicher Stellen in die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen in Abs. 2 werde insbesondere einem Begehren der Industrie- und Handelskammern entsprochen.

Die Einfügung des Wortes "nur" in Abs. 4 bedeute eine Klarstellung.

Durch die Hinzufügung eines neuen Absatzes 7 solle entsprechend dem Grundsatz des Datenschutzes, Eingriffe durch Rechtsvorschrift oder mit Einwilligung des Betroffenen zu legitimieren, auch die Einrichtung von Direktabrufverfahren mit schriftlicher Einwilligung des Betroffenen für zulässig erklärt werden.

Der Ausschuß nimmt diese Anträge einstimmig an.

### § 12 - Erhebung

Abg. Reinhard (SPD) erläutert, bei dem Antrag der SPD (s. Anlage 1, S. 5) gehe es zum einen um eine Klarstellung, zum anderen um eine Anpassung an die mit dem Änderungsantrag zu § 13 geänderte Reihenfolge.

Der Ausschuß nimmt den Antrag einstimmig an.

### § 13 - Zweckbindung bei Speicherung, Veränderung und Nutzung

Die Anträge der SPD zu § 13 Abs. 2 (s. Anlage 1, S. 6 f.) begründet Abg. Reinhard (SPD) wie folgt:

Ausschuß für Innere Verwaltung  
33. Sitzung

25.02.1988  
ei-mm

Die Ergänzung in Satz 1 Buchstabe a solle den Ausnahmecharakter der Vorschrift noch mehr verdeutlichen.

Bei Satz 1 Buchstabe d handele es sich um eine redaktionelle Änderung. Die in Buchstabe g des Entwurfs enthaltene Regelung werde einbezogen.

Durch die Neufassung von Satz 1 Buchstabe e würden die Voraussetzungen, unter denen ohne Einholung der Einwilligung des Betroffenen eine Streichung vorgenommen werden könne, weiter verschärft. Die bisherige Formulierung sei seiner Fraktion zu schwach erschienen.

Die Einfügung der Worte "oder Ehrung" in Satz 1 Buchstabe g (neu) gehe auf einen Vorschlag des Innenministeriums zurück.

Die Neufassung von Satz 1 Buchstabe h (neu) sei gegenüber der Entwurfsfassung (Buchstabe i) die klarere Regelung.

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) kann diesen Änderungsanträgen im wesentlichen zustimmen. Sie begrüßt ausdrücklich die Hinzufügung des Wortes "einzelnen" an die Generalklausel des Buchstaben a.

Die Neufassung des Buchstaben d, die weiterhin die Formulierung "Nachteile für das Gemeinwohl" enthalte, scheine ihr nicht so präzise zu sein wie die Formulierung des Datenschutzbeauftragten (s. Vorlage 10/878 S. 18).

Auf den Buchstaben g (neu) würde sie lieber ganz verzichten; denn es könne ja sein, daß eine Person ausgezeichnet oder geehrt werden solle, die mit einer Veröffentlichung persönlicher Daten aus der Vergangenheit nicht einverstanden sei, und dann müsse diese doch widersprechen können.

Auch Abg. Paus (CDU) hat gegen die Änderungsanträge der SPD im wesentlichen keine Bedenken.

Der Redner erläutert sodann zum Antrag der CDU (s. Anlage 2, S. 3), seine Fraktion bitte um die Aufnahme eines weiteren Punktes bei Abs. 2 Satz 1. Die Vorschrift sei vergleichbar im Bundesrecht vorhanden. Wo die SPD den Buchstaben einfügen wolle, sei der CDU gleichgültig.

"Wir wollen ihn nicht einfügen", entgegnet Abg. Guttenberger (SPD). Erstens bestünden Bedenken, daß das Recht auf informationelle Selbstbestimmung Schaden nehmen könnte, weil der Betroffene den Vorgang nicht beobachten könne. Zweitens solle die

Ausschuß für Innere Verwaltung  
33. Sitzung

25.02.1988  
ei-mm

Behörde, die das Recht habe, Daten zu erheben, nicht auf eine Offenlegung gegenüber dem Betroffenen verzichten dürfen, weil etwa Widerstände zu befürchten seien.

Nach Angaben des Abg. Paus (CDU) geht es darum, ob die Behörde einen Bürger, der ohnehin verpflichtet sei, eine bestimmte Auskunft zu erteilen, diesen noch extra ansprechen müsse, um das bereits vorhandene Datum für einen gesetzlich vorgesehenen Zweck verwenden zu können. Ein schützenswertes Interesse des Bürgers sei nicht mehr erkennbar. Der Bürger könne dieses Datum ja ohnehin nicht zurückhalten; wenn er dies versuche, sei die Auskunftserteilung dennoch innerhalb der Behörde durchsetzbar. Eine Einfügung dieser Zulässigkeitsvoraussetzung trage dazu bei, übertriebene Bürokratie abzubauen; sie entspreche auch einer Forderung der kommunalen Spitzenverbände.

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) hat den Eindruck, daß sich dadurch das Verfahren nicht vereinfachen lasse, weil diese Dinge schon anderweitig abgedeckt seien.

Auch StS Riotte sieht kein Bedürfnis für die Einfügung dieser Vorschrift, weil es sich seines Erachtens um einen Fall handle, der im Buchstaben a schon geregelt sei.

Abg. Guttenberger (SPD) sieht das nicht so. Der Dissens liege seines Erachtens darin, daß nach Meinung der SPD-Fraktion die Datenerhebung für einen anderen Zweck für den Betroffenen erkennbar sein müsse, weil er sonst die weitere Auswertung der Daten nicht mehr kontrollieren könne.

Ministerialrat Bongard (Innenministerium) macht deutlich, daß die Vorschrift, deren Einfügung die CDU beantrage, aus dem Regierungsentwurf des GFD aus dem Jahre 1985 stamme (s. Drucksache 9/4075, Artikel 1, § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5). Sie sei vom Bund für das neue Verwaltungsverfahrensgesetz übernommen worden.

Bei der Neufassung der Regierungsvorlage sei diese Ziffer bewußt nicht übernommen worden, weil ihr Sinn darin bestanden habe, etwas dubiose Fälle abzusichern, in denen durch ein Bundesgesetz eine bestimmte Form der Datenerhebung vorgeschrieben gewesen sei. Konkret sei es um das Hochschulstatistikgesetz gegangen, das Hochschulangehörige verpflichtet habe, bestimmte statistische Angaben zu machen. In der Praxis sei das Gesetz jedoch nicht durchsetzbar gewesen, weil ganze Universitäten sich geweigert hätten, die Auskünfte zu erteilen. Daraufhin sei das Wissenschaftsministerium auf die Idee gekommen, die ohnehin in der Personaldatei



Ausschuß für Innere Verwaltung  
33. Sitzung

25.02.1988  
ei-mm

vorhandenen Daten den Personalunterlagen zu entnehmen. Das wäre aber die Umgehung einer einmal durch den Gesetzgeber getroffenen Entscheidung, und deshalb wolle die Landesregierung auf diese Vorschrift verzichten.

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) bittet noch, die Notwendigkeit des Buchstaben h (bisher i) zu erläutern.

LMR Stähler legt dar, die Fassung des Regierungsentwurfs sei mißverständlich gewesen. Es gehe nicht um die Tätigkeit der für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zuständigen Stellen; die dafür maßgebenden Vorschriften könne nur der Bundesgesetzgeber erlassen. Vielmehr sollten andere Stellen in die Lage versetzt werden, etwa bei bekanntgewordenen Umweltdelikten bei den für die Verfolgung zuständigen Behörden Anzeigen zu erstatten bzw. auf Sachverhalte hinzuweisen.

Abg. Guttenberger (SPD) nennt den Fall, daß der Regierungspräsident über das "grüne Telefon" eine Anzeige erhalte. Er müsse die Befugnis haben, sie weiterzuleiten.

Der Ausschuß nimmt die Änderungsanträge der SPD mit den Stimmen von SPD und F.D.P. bei Enthaltung der CDU an. - Der Änderungsantrag der CDU wird mit den Stimmen der SPD-Fraktion abgelehnt.

#### § 15 - Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) hätte in Ergänzung der in der letzten Sitzung erhaltenen Auskünfte (s. APr 10/801 S. 17) gerne gewußt, ob an Kirchen beispielsweise auch Daten von Personen übermittelt werden dürften, die aus der Kirche ausgetreten seien. Ihr fehle in diesem Bereich die Präzisierung.

MK Bongard bemerkt, die Vorschrift treffe eine allgemeine Aussage über die Zulässigkeit der Datenübermittlung von Verwaltungsbehörden an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Die Kirchen würden Verwaltungsbehörden gleichgestellt, sofern sie für ihren Bereich vergleichbare datenschutzrechtliche Regelungen erlassen hätten. Die Bestimmung habe geringe praktische Bedeutung, weil im Meldegesetz bereichsspezifische Regelungen getroffen seien.

Ausschuß für Innere Verwaltung  
33. Sitzung

25.02.1988  
ei-mm

§ 18 - Auskunft, Einsicht in Akten

Abg. Reinhard (SPD) trägt vor, der Antrag der SPD, das Wort "unentgeltlich" durch "gebührenfrei" zu ersetzen, liege im Interesse der Behörden. "Gebührenfrei" bedeute, daß für entstehende besondere Auslagen - etwa Fotokopien - auch eine Erstattung verlangt werden könne.

Auf die Fragen des Abg. Evertz (CDU) nach einer Erstattungsregelung sowie der Rechtsgrundlage dafür antwortet Abg. Reinhard (SPD), die Behörden müßten selbst eine Regelung treffen, und verweist auf das Kommunalabgabengesetz.

Abg. Paus (CDU) begründet sodann die Anträge der CDU zu § 18 (s. Anlage 2, S. 3 f.). Insbesondere wolle seine Fraktion in Abs. 2 das Akteneinsichtsrecht von einem berechtigten Interesse des Betroffenen abhängig machen. Die CDU halte es für sinnvoll, insoweit auch eine Identität mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz herzustellen. Die Regierungsvorlage schaffe demgegenüber ein neues, weitergehendes Akteneinsichtsrecht.

Falls die SPD den Vorschlag zu Abs. 2 nicht akzeptiere, beantrage die CDU, einen Abs. 7 anzufügen, wonach ein Entgelt verlangt werden könne, wenn das Verlangen offensichtlich mutwillig sei. Dieses Petitum sei aber nicht mehr erforderlich, wenn das "berechtigte Interesse" in Abs. 2 aufgenommen werde.

Die SPD-Fraktion geht nach den Worten des Abg. Guttenberger (SPD) davon aus, daß dem Anliegen der CDU bereits durch das Wort "Betroffener" ausreichend Rechnung getragen sei. Was die Gebührenfrage angehe, sei es ausdrücklich Wunsch der SPD, daß besonderer Aufwand abgegolten werde. Die von der CDU zu Abs. 7 vorgeschlagene Mißbrauchsschutzregelung gehe weit über das gesteckte Ziel hinaus; womöglich könne dann jemand sagen: "Ich betreibe Mißbrauch; schließlich bezahle ich dafür." Die SPD halte durch ihren Vorschlag das für erfaßt, was die CDU im Grunde wolle, und hoffe, daß sie sich bereit erkläre, dem Antrag der SPD unter Wegfall ihres eigenen Vorschlags zuzustimmen.

Abg. Paus (CDU) sieht erstens noch einen Klärungsbedarf bezüglich der Frage, ob denn wirklich zwei Arten von Akteneinsichtsrechten geschaffen werden sollten: eines nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz und eines nach dem Datenschutzgesetz. Da das Einsichtsrecht des DSG weiterreiche, sei die Regelung im Verwaltungsverfahrensgesetz eigentlich nicht mehr erforderlich.

Ausschuß für Innere Verwaltung  
33. Sitzung

25.02.1988  
ei-mm

Zweitens bitte er zu klären, ob die Aufnahme des Wortes "gebührenfrei" eine ausreichende Grundlage darstelle, um die Kosten-erstattung zu realisieren.

StS Riotte sagt zu, diese Fragen im Ministerium nochmals genau prüfen zu lassen und, falls sich eine Lücke herausstellen sollte, das so rechtzeitig mitzuteilen, daß Gelegenheit zu einer Korrektur in der zweiten Lesung bestehe.

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) sieht keinen Sinn darin, als Voraussetzung für ein Akteneinsichtsrecht den Nachweis eines "berechtigten Interesses" zu verlangen. Es gehe doch stets um Daten der eigenen Person. Wer nachfrage, ob solche Daten irgendwo gespeichert seien, müsse doch aufgrund des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung - wonach das ja nicht ohne gesetzliche Grundlage oder Einwilligung geschehen dürfe - immer dazu berechtigt sein.

LMR Stähler führt aus, schon nach bisherigem Recht gebe es einen Anspruch des Betroffenen, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu verlangen; dieses Recht sei bisher nicht an qualifizierte Voraussetzungen gebunden. Neu sei die zweite Modalität, nämlich das sich aus Abs. 2 ergebende Akteneinsichtsrecht. Sowohl das Auskunfts- wie das Akteneinsichtsrecht seien an gewisse Praktikabilitätsgrundsätze geknüpft. Das Verlangen müsse spezifiziert werden. Es genüge z. B. nicht, beim Regierungspräsidenten zu fragen: "Gibt es hier Unterlagen über mich?", sondern es müsse angegeben werden, ob sich das etwa auf den Staatsangehörigkeits-, Sozial- oder Ordnungsbereich beziehe, so daß eine gezielte Nachprüfung möglich sei. Seines Erachtens sei das, was die CDU mit ihrem Antrag begehre, weitgehend aufgefangen; der Regierungsentwurf versuche, gewisse Hürden aufzubauen, um einem Mißbrauch entgegenzuwirken.

Allzu große Sorgen mache man sich deswegen nicht, weil die bisherige Praxis gezeigt habe, daß die Gewährung des Auskunftsanspruchs nicht zu einer großen Zahl von Auskunftsverlangen geführt habe.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz sei dann einschlägig, wenn man es mit einem Verfahren zu tun habe, das auf eine Verwaltungsentscheidung hinauslaufe. Diese Fälle blieben dem Verwaltungsverfahrensgesetz auch vorbehalten. Das Recht des § 18 DSG betreffe also nur Fälle außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens.

Abg. Reinhard (SPD) wehrt sich dagegen, das Akteneinsichtsrecht mit dem Begriff "berechtigtes Interesse" zu belasten. Dies führe zu einer Verringerung der Möglichkeiten des Bürgers, seine Daten

Ausschuß für Innere Verwaltung  
33. Sitzung

25.02.1988  
ei-mm

einzu sehen; denn viele Behörden würden sich dann wahrscheinlich auf diese Einschränkung berufen. Das werde dann auch unnötige Verwaltungsstreitverfahren nach sich ziehen. Dies alles widerspreche der Grundtendenz des Gesetzes.

Der Vergleich mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz sei nicht stichhaltig, denn dort werde etwas völlig anderes geregelt. Im Datenschutzgesetz gehe es um die zur eigenen Person gespeicherten Daten; nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz könne z. B. ein im Baugenehmigungsverfahren betroffener Nachbar ein Akteneinsichtsrecht geltend machen.

Abg. Guttenberger (SPD) macht darauf aufmerksam, daß die Behörde es in der Hand habe, in welcher Weise sie die erbetene Auskunft oder Einsicht gewähre. Die notwendige Praktikabilität sei gewährleistet, weil die Behörde Herrscher des Verfahrens sei.

Zu den Fragen der Abgeordneten Evertz und Paus, ob bei Verankerung von "Gebührenfreiheit" eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Auslagenerstattung bestehe, verliest Abg. Reinhard (SPD) beispielhaft den Text des § 10 Abs. 2 des Gebührengesetzes NW, aus dem sich ergibt, daß die Erstattung von Auslagen auch verlangt werden kann, wenn "für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird."

Abg. Paus (CDU) erklärt für die CDU-Fraktion, dem Antrag der SPD zuzustimmen und die Anträge seiner Fraktion zu Abs. 1 und auf Hinzufügung eines Abs. 7 zurückzuziehen. Er betrachte die Probleme durch die Einsetzung des Wortes "gebührenfrei" als geklärt.

Der Ausschuß nimmt den Änderungsantrag der SPD einstimmig an. - Der Antrag der CDU zu Abs. 2 Satz 2 wird mit den Stimmen von SPD und F.D.P. abgelehnt.

### § 19 - Berichtigung, Sperrung und Löschung

Abg. Reinhard (SPD) erläutert zu den Anträgen der SPD (s. Anlage 1, S. 10): Die Änderung in Abs. 3 Satz 2 bedeute eine Ergänzung des Anspruchs auf Löschung personenbezogener Daten in Akten. In Abs. 4 solle eine redaktionelle Klarstellung im Hinblick auf das in Vorbereitung befindliche Archivgesetz für kommunale Archive vorgenommen werden. - Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) hätte Ähnliches vorschlagen wollen.

Der Ausschuß nimmt beide Anträge einstimmig an.